

**Auszug aus der Satzung  
des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands e.V.  
(BLHV)**

**§ 10**

**Aufbau und Organe des Verbandes**

- (1) Der Verband baut sich folgendermaßen auf:
  - a) der Ortsverein
  - b) der Kreisverband
  - c) der Landesverband
- (2) Die Organe des Verbandes sind:
  - a) im Ortsverein: Ortsvorstand, Ortsvereinsversammlung
  - b) im Kreisverband: Kreisvorstand, Kreisversammlung
  - c) im Landesverband: Verbandsvorstand, Verbandsausschuss, Landesversammlung (Landesbauerntag)
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig einzuladenden Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung des Ortsvereins ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ortsvereins anwesend sind. Wird ein Organ des Verbandes zum zweitenmal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Für Wahlen gilt § 20, für Auflösung des Verbandes § 24 der Satzung.
- (4) Zu den Sitzungen der Organe des Verbandes ist unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung regelmäßig unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuladen.
- (5) Die Einladung zu Ortsvereins- und Kreisversammlungen erfolgen durch lokalübliche Bekanntmachungen, zur Landesversammlung durch Einrücken in die „Badische Bauern-Zeitung“. Alle übrigen Einladungen erfolgen schriftlich.

**§ 11**

**Ortsverein**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes einer oder mehrerer politischer Gemeinden bilden einen oder mehrere Ortsvereine. Die Neugründung von Ortsvereinen bedarf der Billigung durch den Verbandsvorstand. Der Ortsverein ist nicht rechtsfähig. Er hat folgende Organe:
  - a) den Ortsvorstand
  - b) die Ortsvereinsversammlung

**Ortsvorstand**

- (2) An der Spitze des Ortsvereins stehen: Der Ortsvereinsvorsitzende, sein Stellvertreter – der zweite Ortsvereinsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer und Vertrauensleute, deren Zahl sich nach der Ausdehnung des Ortsvereins richtet.
- (3) Der Ortsvorstand leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung den Ortsverein. Er sorgt für rechtzeitigen Einzug und Abführung der Mitgliedsbeiträge. Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle verantwortlich, die vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen sind. Der Ortsvorstand tagt nach Bedarf.

**Ortsvereinsversammlung**

- (4) Der Ortsvereinsvorsitzende beruft mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung ein. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es verlangen, muss er innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (5) Der Ortsvereinsversammlung obliegt es:
- a) über die Interessen des Berufstandes zu beraten, deren Wahrnehmung in der Ortsebene sicherzustellen und Anträge an den Kreisverband zu beschließen;
  - b) den Vorstand zu wählen; bei der Wahl der Vertrauensleute soll die Größe der lokalen Bezirke berücksichtigt werden;
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und Entlastung zu erteilen.

## **§ 12**

### **Kreisverband**

- (1) Die Ortsvereine eines Landkreises nach dem Stand vom 01.01.1972 bilden den Kreisverband. Er ist nicht rechtsfähig. Änderungen der Kreisverbandsbereiche kann der Verbandsausschuss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen gelten. Der Kreisverband hat folgende Organe:
- a) Kreisvorstand
  - b) Kreisversammlung

#### **Kreisvorstand**

- (2) Den Kreisvorstand bilden der Kreisverbandsvorsitzende, mindestens ein Stellvertreter, die praktizierende Landwirte sein sollen und der Schriftführer, sowie mindestens ein weiteres Mitglied; davon ein Vertreter der Landjugend. Der Vertreter der Landjugend wird durch den Verbandsvorstand bestimmt.
- (3) Zum Kreisvorstand tritt der vom Verbandsvorstand eingesetzte Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme hinzu. Er kann von der Kreisversammlung zum Schriftführer in den Kreisvorstand bestellt werden.
- (4) Der Kreisvorstand leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung den Kreisverband. Der Kreisverbandsvorsitzende führt den Vorsitz bei allen Tagungen. Der Schriftführer ist für das Protokoll verantwortlich, das vom Vorsitzenden und ihm unterzeichnet werden muss. Der Bezirksgeschäftsführer bekommt eine Abschrift des Protokolls zugestellt, wenn er an der Sitzung nicht teilgenommen hat.
- (5) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf.

#### **Kreisversammlung**

- (6) Die Kreisversammlung bilden der Kreisvorstand, die Ortsvereinsvorsitzenden der Ortsvereine und die Delegierten aus den Ortsvereinen sowie die Kreisvorsitzende des Landfrauenverbandes und die Kreisvorsitzenden der Landjugend. Ortsvereine mit mehr als 30 Mitgliedern entsenden einen, Ortsvereine mit mehr als 60 Mitgliedern zwei und Ortsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern drei Delegierte, jeweils zusätzlich zum Ortsvereinsvorsitzenden, in die Kreisversammlung. Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einmal im Jahr einzuberufen. Sie erfolgt auch auf schriftliche Anweisung des Verbandsvorstandes, wenn ein Viertel der Mitglieder der Kreisversammlung es verlangen.
- (7) Der Kreisversammlung obliegt es:
  - a) Stellung zu nehmen zu den die Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten im Bereich des Kreisverbandes an den Verbandsvorstand;
  - b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen zu nehmen und Entlastung zu erteilen.
  - c) Beschwerden von Mitgliedern der Ortsverbände entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden;
  - d) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Delegierten für die Landesversammlung vorzunehmen. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen.

## **§ 13**

### **Bezirksausschuss**

Die Kreisverbandsvorsitzenden und ihre 1. Stellvertreter bilden bei der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle den Bezirksausschuss. Der Vorsitz des Ausschusses wechselt jedes Jahr unter den Kreisvorsitzenden.

Zum Bezirksausschuss tritt der vom Verbandsvorstand eingesetzte Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme hinzu. Er übernimmt die Aufgabe des Schriftführers..

Der Bezirksausschuss wird nach Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung aller auf der Bezirksebene liegenden fachlichen, agrar- und marktpolitischen und genossenschaftlichen Aufgaben einberufen. (Agrarpolitische Aussprachen, Bezirksbauerntage, Kundgebungen, Ausstellungen und dergleichen mehr.)

**§ 14**  
**Der Landesverband**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Vorstand
- b) Verbandsausschuss
- c) Landesversammlung (Landesbauerntag)

**§ 15**  
**Der Vorstandsvorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der 1. Vizepräsident als 1. Stellvertreter
  - c) zwei Vizepräsidenten als zweite Stellvertreter
  - d) vier Beiräte als weitere Vorstandsmitglieder, die wichtige Teilgebiete der südbadischen Landwirtschaft repräsentieren sollen,
  - e) mit Zustimmung des Verbandsausschusses die Vorsitzende des Badischen Landsfrauenverbandes im BLHV und der Vorsitzende des Bundes Badischer Landjugend im BLHV, sofern er praktizierender Landwirt ist,
  - f) mit beratender Stimme der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter.
  - g) Zu den Vorstandsmitgliedern können die Vorsitzende des Landsfrauenverbandes und der Vorsitzende des Bundes Badischer Landjugend, sofern sie nicht schon gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer e) ordentliches Mitglied des Vorstandes sind, sowie die Referenten des BLHV mit beratender Stimme hinzugeladen werden.
- (2) Der Präsident und der 1. Vizepräsident vertreten den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident beruft Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes ein und führt dabei den Vorsitz. Er ist Vorgesetzter des gesamten Personals des Verbandes.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des BLHV festzulegen;
  - b) die Interessen des Berufstandes seines Verbandsgebietes wahrzunehmen und zu wichtigen agrarpolitischen Fragen Beschlüsse zu fassen und durchzusetzen;
  - c) die Jahresrechnung, die Bilanz und den Haushaltsplan dem Verbandsausschuss vorzuschlagen sowie den Geschäftsbericht zu erstellen und zu erstatten;
  - d) den Hauptgeschäftsführer, die Referenten sowie Bezirksgeschäftsführer einzusetzen und zu entlasten; Satzungsänderungen vorzubereiten sowie die erforderlichen Geschäftsordnungen zu erlassen;
  - f) Ehrungen verdienter Angehöriger des Berufstandes vorzunehmen (siehe § 19);
  - g) über die Aufnahme bzw. den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 8 und über Aufnahme und Ausschluss korporativer Mitglieder zu entscheiden;
  - h) Vertreter für die Fachausschüsse bei staatlichen, kommunalen und privaten Stellen in Bund und Land zu benennen und abuberufen;
  - i) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Veranstaltungen des Verbandsausschusses und der Landesversammlung festzulegen;
  - k) die Geschäftsordnung des Verbandes sowie die Haushalts- und Kassenordnung zu beschließen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf – mindestens einmal monatlich – zusammen. Der Hauptgeschäftsführer ist für das Protokoll verantwortlich, das vom Vorsitzenden und ihm unterzeichnet werden muss.
- (5) Der Vorstand gemäß Absatz 1 wird von einem Wahlausschuss gewählt.  
Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Vorstandsvorstand
  - b) die Vorsitzenden der Kreisverbände
  - c) die Vorsitzende des Landfrauenverbandes und der Vorsitzende des Bundes Badischer Landjugend e.V. und
  - d) die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft Junger Bauern.Dem Wahlausschuss obliegt es auch, die Auszeichnung „Ehrenpräsident“ zu verleihen.

## § 16

### Der Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören an:
  - a) der Verbandsvorstand
  - b) die Vorsitzenden der Kreisverbände
  - c) die Referenten und Bezirksgeschäftsführer können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können die Kreisvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder weitere Mitglieder in den Verbandsausschuss wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegt es:
  - a) die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes zu wählen;
  - b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Höhe des Mitgliedbeitrages zu beschließen;
  - c) den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten;
  - d) Satzungsänderungen zu beschließen;
  - e) zu den Richtlinien und Zielen der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiete der Agrar- und Wirtschaftspolitik, Stellung zu nehmen.
- (3) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. (Über die Einberufung der Sitzung etc. siehe § 15 Abs. 2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, gegebenenfalls deren Stellvertreter, unterzeichnet werden muss.

## §17

### Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
  - b) den Vorsitzenden Arbeitsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sowie anderen Vereinigungen des BLHV
  - c) den Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Jeder Kreisverband entsendet
  - a) einen Delegierten auf je angefangenen 250 Mitglieder
  - b) einen weiteren Delegierten auf je angefangene 20.000,- DM Beitragsaufkommen.
- (3) Die Landesversammlung soll jährlich einmal an einem vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zusammentreten. Die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung muss erfolgen, wenn es der Verbandsausschuss verlangt. Die Einladung zur Landesversammlung sowie die Tagesordnung müssen wenigstens 4 Wochen vorher im Wochenblatt des BLHV, der „Badischen Bauern-Zeitung“, bekannt gemacht werden.
- (4) Aufgaben der Landesversammlung sind:
  - a) den Geschäftsbericht entgegen zu nehmen;
  - b) zur Verbandsarbeit Stellung zu nehmen und entsprechende Anträge einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Landesversammlung dem Verbandsvorstand schriftlich eingereicht sein;
  - c) außergewöhnliche Maßnahmen der Berufsorganisation zu beschließen, dies mit einer Einladungsfrist von einer Woche;
  - d) die Auflösung des Verbandes zu beschließen (siehe § 24).
- (5) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden muss.